

Satzung für den Chor „ The Voices „ Schömberg Kreis Calw

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbands im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

Chor „ The Voices „ mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Schömberg, Kreis Calw, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämtern werden ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass Mitgliedern des Vereines für besondere, insbesondere Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der/m Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

b) durch Tod: Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden

c) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung per Email ist zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung oder dessen Vertretung geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Personen zur Rechnungsprüfung auf die Dauer von 2 Jahren, die jährlich die Kasse und das Finanzgebahren des Vorstands zu überprüfen haben;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über Berufung nach 3 und §4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§9 Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) eine vorsitzende Person zur Vereinsleitung
- b) ein bis zwei stellvertretende Vorsitzende (das Amt der zwei stellvertretenden Vorsitzenden darf als Doppelamt, d.h. gleichzeitig z.B. für Notenwart oder Vize-Chorleitung usw. vergeben werden)
- c) eine Person zur Schriftführung
- d) eine Person zur Kassenführung

Alle Vorsitzenden und die Person zur Kassenführung sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte der/s Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Personen und/oder eine Geschäftsführung bestellen.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale bezahlt wird. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Personen zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik Schömberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 09. März 2001 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. In der Mitgliederversammlung am 15. November 2019 erfolgte die erste Aktualisierung, die ab diesem auch Tag gültig ist.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Schömberg, den 15. November 2019